

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) der CADCON Holding GmbH (nachfolgend: „CADCON“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen sowie für sämtliche Verträge, die zwischen CADCON und dem Auftraggeber abgeschlossen werden. Sie gelten sowohl für CADCON als auch für folgende Unternehmen der CADCON-Gruppe:

CADCON Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG

CADCON Maschinenbau GmbH

CADCON Personalgesellschaft mbH

CADCON Systems GmbH

TOV CADCON Ukraine

sowie für künftig mit CADCON i. S. v. § 15 AktG analog verbundene Unternehmen.

1.2. Abwehrklausel

Die AGB gelten ausschließlich. Von ihnen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für CADCON nicht verbindlich. Dies gilt auch ohne einen ausdrücklichen Widerspruch durch CADCON.

1.3. Fassung

Die AGB gelten in der jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Auftraggeber, ohne dass CADCON im Einzelfall auf sie hinweisen muss.

1.4. Schriftformklausel

Alle Vereinbarungen, die zwischen CADCON und dem Auftraggeber zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sowie CADCON nach dem Vertragsschluss gegenüber abzugebende Anzeigen und Erklärungen (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) bedürfen der Schriftform. Individualabreden mit dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB.

1.5. Gesetzliche Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1. Angebot und Annahme

Die Angebote von CADCON sind unverbindlich, sofern auf die Verbindlichkeit im Angebot nicht ausdrücklich hingewiesen wurde. Ein Vertragsschluss kommt – sofern CADCON auf die Verbindlichkeit im Angebot nicht ausdrücklich hingewiesen hat und der potentielle Auftraggeber eine „Annahmeerklärung“ abgegeben hat – daher erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von CADCON zustande. Ist die „Annahmeerklärung“ als Antrag im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren, so kann CADCON diese innerhalb von vier (4) Wochen seit Erklärungszugang annehmen. Weicht die schriftliche Auftragsbestätigung durch CADCON von dem Antrag ab, so bleibt die Auftragsbestätigung maßgebend, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich widerspricht.

2.2. Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen

Der Auftraggeber beauftragt CADCON mit der Ausführung von dienst- und/oder werkvertraglichen Leistungen und mit der kauf-/werkvertraglichen Lieferung von Sachen (letztere im Folgenden genannt: „Leistungsgegenstand“; vorstehend genannte Leistungen und Lieferung von Sachen zusammenfassend genannt: „Engineering-Leistungen“) nach Maßgabe des jeweiligen Einzelauftrages. Zusätzlich sind folgende Vertragsgrundlagen maßgeblich und zwar in der Reihenfolge ihrer Benennung:

a) die beidseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen der Vertragsparteien und – soweit vorhanden - Lastenheft und CAD-Richtlinien des Auftraggebers sowie von diesem zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Konstruktionen, Planungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten;

b) die Auftragsbestätigung der CADCON; soweit keine Auftragsbestätigung bzw. beidseitige schriftliche Erklärungen vorhanden sind, die schriftliche Bestellung / der Auftrag des Auftraggebers;

c) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2.3. Prüfungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat seine technischen Vorgaben, wie z.B. Zeichnungen, Berechnungen, und sonstige Spezifikationen im Rahmen seiner Fachkunde eigenständig auf Fehler und Widersprüche zu prüfen und haftet dafür, dass diese frei von Schutzrechten Dritter sind.

2.4. Selbstbelieferungsvorbehalt

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von CADCON. Dies gilt nur für den Fall, dass CADCON die Nichtlieferung nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit einem Zulieferer. Über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen wird der Auftraggeber unverzüglich informiert; die diesbezüglichen Gegenleistungen werden unverzüglich zurückerstattet.

3. Erbringung von Engineering-Leistungen, Mitwirkungspflichten, Änderungsvorbehalt

3.1. Beschaffenheitsangaben von Engineering-Leistungen

Spezifikationen, Beschreibungen, Zeichnungen, Fotografien, Illustrationen, Abmessungen, Gewichtsangaben und andere technische Informationen über die Engineering-Leistungen, Werbeunterlagen und Musterbücher dienen nur der Beschreibung, auch wenn sie CADCON zur Verfügung stellt. Die darin gemachten Angaben stellen keine Zusicherung einer Eigenschaft und keine Beschaffenheitsgarantie i. S. d. §§ 443, 434 BGB dar. Ein Verkauf nach Muster bedarf der gesonderten Vereinbarung gem. Ziff. 1.4 (Schriftform gem. § 126 BGB). CADCON garantiert nicht dafür, dass die hergestellten Erzeugnisse mit solchen oder ähnlichen aus vorherigen Aufträgen übereinstimmen.

3.2. Mitwirkungshandlungen - generell

Der Auftraggeber wird auf eigene Kosten alle erforderlichen Vorleistungen oder sonstigen Mitwirkungshandlungen ordnungsgemäß, insbesondere termingerecht, erbringen. Entsprechendes gilt für die Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.

Der Auftraggeber trägt - ungeachtet eines ggf. vereinbarten Fest- oder Höchstpreises - die Kosten für den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Engineering-Leistungen von CADCON infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben, nicht ordnungsgemäßer Vorleistungen oder sonstiger nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt erbracht werden müssen oder sich verzögern. Werden die Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig erbracht, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend. CADCON leistet keinen Ersatz für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Mitwirkungshandlungen verursacht worden sind. Die im Rahmen der Mitwirkungshandlung geschuldete Bereitstellung von Dokumenten, Unterlagen, Hard- und Software und aller anderen zur Erbringung der Engineering-Leistungen notwendigen Sachen sowie ein ggf. erforderlicher An- und Abtransport eines Prüflings ist mit CADCON terminlich abzustimmen. Erfolgt nach Auftragsbeendigung entgegen einer Aufforderung durch CADCON keine Abholung des Prüflings, der Dokumente, Unterlagen, Hard- und Software sowie der notwendigen Gegenstände etc., kann der Rücktransport bzw. die Rücksendung zu Lasten des Auftraggebers veranlasst werden.

3.3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers vor Weiterverwendung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Engineering-Leistungen von CADCON vor der Weiterverwendung, insbesondere vor der Verarbeitung, versuchsweise auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Geringe, in der Natur der Engineering-Leistungen liegende Qualitätsschwankungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Annahmeverweigerung oder zu Schadensersatzansprüchen. Schäden, die unter Verstoß gegen die Untersuchungspflicht des vorstehenden S. 1 durch die Weiterverwendung der mangelhaften Engineering-Leistungen entstanden sind, werden durch CADCON nicht ersetzt.

3.4. Annahmeverzug

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, wird er CADCON die insoweit entstandenen Mehraufwendungen und bei Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung den insoweit entstandenen Schaden ersetzen.

Wünscht der Auftraggeber eine verzögerte Auslieferung/Bereitstellung der Engineering-Leistungen ist CADCON berechtigt, für jeden angefangenen Monat nach vereinbarter Lieferfrist Bereitstellungskosten, wie z.B. Lager- und Erhaltungskosten, in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Vertragspreises zu berechnen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass CADCON keine oder geringere Mehraufwendungen entstanden sind, wie auch CADCON umgekehrt vorbehalten bleibt, höhere Mehraufwendungen nachzuweisen.

3.5. Mitwirkungshandlungen - Kündigungsrecht

Erbringt der Auftraggeber nicht die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, stellt er die zur Erbringung der Engineering-Leistungen erforderliche Mitwirkung des Produktherstellers und/oder -verwenders nicht sicher, sind die vom Auftraggeber, Produkthersteller und/oder -verwender übermittelten Informationen oder Angaben ungeeignet, unvollständig oder erfordern Änderungswünsche einen zusätzlichen nicht nur unerheblichen und nicht einkalkulierten Arbeitsaufwand, dessen Mehrkosten nicht vom Auftraggeber getragen werden, ist CADCON berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen, nachdem eine angemessene Frist zur Schaffung geeigneter Voraussetzungen oder zur Übernahme der Mehrkosten durch den Auftraggeber fruchtlos verstrichen ist. Der Auftraggeber hat die

Kosten zu ersetzen, die CADCON aus der außerordentlichen Kündigung erwachsen.

3.6. Gesetzliche Vorschriften

Soweit die Verwendung der Engineering-Leistungen gesetzlichen Vorschriften unterworfen ist, hat der Auftraggeber diese zu prüfen und zu beachten. Die Verwendung erfolgt in Eigenverantwortung des Auftraggebers. Diesem obliegt auch die Prüfung des Fertigproduktes in rechtlicher und technischer Hinsicht. Der Auftraggeber wird in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten alle erforderlichen Import- und Exportlizenzen, zollamtliche Freigaben, Genehmigungen der Devisenkontrolle oder andere Genehmigungen, die sich auf die Engineering-Leistungen beziehen, einholen und laufend aktualisiert halten.

3.7. Änderungen von Engineering-Leistungen

Sind Änderungen des vereinbarten Auftragsgegenstandes angezeigt, ist sowohl CADCON als auch der Auftraggeber berechtigt, die angezeigte Änderung des Auftragsgegenstandes unter Beifügung einer Begründung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich zu beantragen. CADCON wird dem Auftraggeber den Aufwand für die Änderungen mitteilen, soweit diese vorhersehbar sind. Die jeweils andere Vertragspartei hat hinsichtlich des Änderungsantrags entweder die Zustimmung oder aber Ablehnung innerhalb angemessener Frist mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung ist diese zu begründen.

Konstruktions- oder Formänderungen, die auf eine Verbesserung der Technik bzw. auf Anforderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Engineering-Leistungen nicht erheblich geändert werden, und die Änderungen für den Auftraggeber im Vergleich zum Auftragsgegenstand zumutbar sind.

3.8. Unteraufträge, Teillieferungen

CADCON ist berechtigt, zur Erbringung der Engineering-Leistungen Unteraufträge zu vergeben.

CADCON ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

4. Montage, Entsorgungsleistungen

Gehören zum Leistungsumfang der CADCON Aufstell- und Montageleistungen, so stellt der Auftraggeber hierzu auf eigene Kosten das benötigte Hilfspersonal samt persönlicher Ausrüstungsgegenstände und Bekleidung, die erforderlichen Baustelleneinrichtungen und Gegenstände (z.B. Werk- und Hebezeuge, Kräne), sämtliche Verbrauchsstoffe (z.B. Wasser, Energie) und Rechnerzeiten auf einer geeigneten EDV-Anlage (einschließlich einer der Größe des Projektes angemessenen Anbindung an das Internet), u. ä..

Der Auftraggeber trägt zudem alle auf der Baustelle infolge der Auftragsabwicklung anfallenden Entsorgungskosten für feste, flüssige und gasförmige Abfälle aller Art sowie die Nebenkosten für das Personal von CADCON (wie insbesondere Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen). Weiterhin stellt der Auftraggeber an der Montagestelle auf eigene Kosten geeignete und sichere Unterbringungseinrichtungen für das CADCON-Personal sowie sichere Aufbewahrungsbehältnisse für Bekleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände, Werkzeuge und Materialien zur Verfügung.

Vor Beginn der Montagearbeiten und unter Wahrung einer angemessenen Frist vor Auftragsdurchführung hat der Auftraggeber nachaufgefordert an CADCON seine Baustellenord-

nung zu übergeben und auf Anforderung zu erläutern. Entsprechendes gilt für notwendige Angaben und Informationen, die für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung sachdienlich sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben über die Lage fertiggeführter Strom-, Gas-, Wasser- und Telekommunikationsleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben und Angaben zur Beschaffenheit des Baugrundes bzw. Bauuntergrundes.

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass sich die Baustelle bei Aufnahme der Arbeiten zur Auftragsdurchführung und während dieser in einem Zustand befindet, in dem die Engineering-Leistungen ohne Gefährdung und Behinderung des CADCON-Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen erbracht werden können.

Es ist Aufgabe des Auftraggebers, alle notwendigen, insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen gegen Unfälle und bei der Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen zu ergreifen. Weiterhin wird der Auftraggeber in geeigneter Weise auf besondere Umstände in seinem Betrieb oder im Betriebsablauf hinweisen, sofern diese zu speziellen Rücksichtnahmepflichten von CADCON führen. Gleiches gilt im Hinblick auf besondere örtliche Rechtsvorschriften. CADCON ist für Folgen, die auf Nichtbeachtung von Unfallverhütungsvorschriften seitens des Auftraggebers zurückzuführen sind, nicht verantwortlich.

CADCON haftet nicht für Rückwirkungen des Anlaufstromes auf das Stromnetz der Kraftzentrale oder auf elektrische Ausrüstungen oder Maschinen, die mit diesem Stromnetz verbunden sind; dies gilt insoweit nicht, als CADCON oder dessen Erfüllungsgehilfen diesbezüglich eine schuldhafte Pflichtverletzung begangen hat bzw. haben.

Insoweit sich eine Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, trägt er die Kosten für Ausfall- und Mehrzeiten sowie zusätzlich erforderlich werdenden Reiseaufwand des Personals von CADCON oder seiner Erfüllungsgehilfen.

5. Preise, Preisanpassung, Zahlungsverzug und drohende Zahlungsunfähigkeit

5.1. Preise, Nebenkosten

Die Preise gelten ab Werk oder Lager. Es gilt ergänzend die Preisliste von CADCON in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Kosten für Verpackung, Transport, Transportversicherung, Zwischenlagerung und/oder Umweltabwicklungspauschalen, Einbau sowie Umsatzsteuer sind vom Auftraggeber zu tragen. Gleiches gilt für alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb Deutschlands anfallen. Der Leistungsgegenstand wird auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers versichert.

5.2. Umfang der Kalkulation

Bei den Preiskalkulationen wird vorausgesetzt, dass die der Angebotsangabe zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und/oder seiner Erfüllungsgehilfen vollständig erfüllt wurden, so dass CADCON die Engineering-Leistungen ohne Behinderung erbringen kann. Die Angebote von CADCON basieren auf den Beschreibungen des Auftraggebers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.

5.3. Preisanpassungen bei Leistungsänderungen

Im Falle von Veränderungen der Preise von Material, Löhnen, Frachten, Verpackung, notwendiger Zertifikate oder Kosten von notwendigen Genehmigungsverfahren bleibt bei Verträgen mit einer Laufzeit von mindestens zwölf (12) Monaten eine entsprechende Preisanpassung vorbehalten, sofern sich zwischen Vertragsschluss und Gefahrübergang bzw. Annahme der erbrachten Engineering-Leistungen eine derartige Kostensteigerung ergibt, die von CADCON nicht zu vertreten ist, und soweit diese den Umfang von 5 % des Vertragspreises pro Jahr nicht überschreitet (im Folgenden: „Vertragspreisänderung“). Vertragspreisänderungen des jeweiligen vorhergehenden Jahres bilden gemeinsam mit dem Vertragspreis die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der aktuellen Preisanpassung im laufenden Jahr.

5.4. Vorschuss

CADCON ist berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Leistungen zu stellen.

5.5. Fälligkeit, Zahlungsverzug

Der Auftraggeber kommt mit der Zahlung des geschuldeten Entgelts spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Mit Verzugsseintritt hat der Auftraggeber die Geldschuld mit dem für Unternehmer/Kaufleute in § 288 Absatz 2 BGB festgelegten gesetzlichen Zinssatz in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweiligen aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank – EZB - zu verzinsen.

5.6. Skonto

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung. Befindet sich der Auftraggeber mit der Bezahlung früherer Leistungen unberechtigt im Rückstand, ist der Abzug von Skonto ausgeschlossen.

5.7. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur in Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche statthaft; im Übrigen ist die Aufrechnung und die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen, insbesondere wenn diese/s aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung geltend gemacht werden soll.

5.8. Drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers

Werden seitens des Auftraggebers wiederholt vereinbarte Zahlungsbedingungen bzw. -termine nicht eingehalten oder bestehen in sonstiger Weise begründete, ernsthafte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, kann CADCON jederzeit wahlweise vom Auftraggeber Leistung Zug-um-Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft verlangen. Mit diesem Verlangen werden alle offenen Forderungen der CADCON gegen den Auftraggeber, für die Ratenzahlung vereinbart worden sind oder Wechsel entgegengenommen wurden, sofort zur Zahlung fällig. Ziffer 8.2 bleibt unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Generell

CADCON behält sich das Eigentum am Leistungsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. CADCON behält sich das Eigentum am Leistungsgegen-

stand ferner solange vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen – auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen – beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von CADCON in eine laufende Rechnung übernommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

6.2. Verbindung, Verarbeitung, Vermischung

Wird der Leistungsgegenstand durch den Auftraggeber mit anderen Sachen verbunden, steht CADCON das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Leistungsgegenstandes zum Rechnungswert der anderen Sachen und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt das Eigentum von CADCON durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Auftraggeber bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes des Leistungsgegenstandes an CADCON und verwahrt sie unentgeltlich.

6.3. Aufbewahrung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den gelieferten Leistungsgegenstand bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung von anderen Beständen getrennt zu halten und als das Eigentum von CADCON deutlich zu kennzeichnen. Bei einer Weiterveräußerung des Leistungsgegenstandes hat er die gleiche Verpflichtung seinem Auftraggeber aufzulegen, sich von der Einhaltung dieser Verpflichtung zu überzeugen und CADCON von der Verletzung dieser Pflichten zu benachrichtigen.

6.4. Informationspflichten; Berechtigung zur Weiterveräußerung

Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Auftraggeber CADCON unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Auftraggeber hat CADCON über eventuelle Zugriffe Dritter auf den Leistungsgegenstand und die abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Der Auftraggeber darf den Leistungsgegenstand nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß der nachfolgenden Ziff. 6.5. auf CADCON übergehen. Zu anderen Verfügungen über den Leistungsgegenstand ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung des Leistungsgegenstandes gilt auch der Einbau in ein Bauwerk oder eine Gesamtanlage.

6.5. Abtretung bei Weiterveräußerung

Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung des Leistungsgegenstandes werden schon jetzt an CADCON abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie der Leistungsgegenstand. Gleiches gilt auch für den Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek gem. § 1184 BGB. Wird der Leistungsgegenstand vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von CADCON gelieferten Sachen veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes des Leistungsgegenstandes von CADCON zu den anderen verkauften Sache abgetreten. Bei der Veräußerung von Sachen, an denen CADCON Miteigentumsanteile gem. Ziff. 6.2. hat, wird CADCON ein diesem Eigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. CADCON nimmt diese Abtretung an.

6.6. Freigabe von Sicherheiten

CADCON verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der auf CADCON entfallenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt CADCON.

6.7. Versicherung

CADCON ist berechtigt, den Leistungsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen jegliche Gefahr zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber nachweislich selbst die Versicherung abgeschlossen hat. Sofern Konservierungs-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen lassen.

6.8. Rücknahme, Betretungsrecht

Gerät der Auftraggeber auch aus anderen zukünftigen Leistungen der CADCON in Zahlungsverzug oder kommt es zum Vermögensverfall des Auftraggebers, kann CADCON vom Vertrag zurücktreten und ist im Falle der Geltendmachung von Schadensersatz statt Leistung dazu berechtigt, die Geschäftsräume des Auftraggebers zu betreten und den Leistungsgegenstand an sich zu nehmen.

7. Leistung und Leistungsstörungen

7.1. Leistungsbeschreibung

CADCON wird die Engineering-Leistungen auf Grundlage der bei der jeweiligen Ausführung geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringen sowie unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt. Es wird darauf hingewiesen, dass es im Allgemeinen nicht möglich ist, sämtliche Fehler oder Abweichungen am Leistungsgegenstand unter allen Anwendungsbedingungen festzustellen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache übernimmt CADCON die Gewähr für die ordnungsgemäße Erbringung und Dokumentation der vereinbarten Engineering-Leistungen ohne zu garantieren, dass CADCON dadurch sämtliche Produkt- bzw. Systemfehler oder -abweichungen ermitteln kann. Soweit dem Auftraggeber während der Vertragsdauer und Gewährleistungszeit Produkt- bzw. Systemfehler oder -abweichungen bekannt sind oder werden, sind diese CADCON unverzüglich telefonisch und schriftlich anzuzeigen.

7.2. Kauf- und Werkvertrag

7.2.1. Beginn und Ablauf der Frist

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Liefertermine oder -fristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Leistungsgegenstand das Werk verlassen hat.

7.2.2. Fristen, Höhere Gewalt

Der vereinbarte Leistungs-/Liefertermin bzw. die vereinbarte Leistungs-/Lieferfrist wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen der CADCON vereinbart. Der Leistungs-/Liefertermin oder die Leistungs-/Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzugszeitraums – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die CADCON nicht zu vertreten hat, insbesondere auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, soweit solche Hindernisse auf die vorgesehene Ausführung bzw. Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmern eintreten, die Erfüllungsgehilfen von CADCON sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind

dem Auftraggeber baldmöglichst mitzuteilen. Der Auftraggeber kann von CADCON die Erklärung verlangen, ob CADCON zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist zu leisten oder zu liefern beabsichtigt. Erklärt sich CADCON nicht unverzüglich, kann der Auftraggeber zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

7.2.3. Abnahme, Teilabnahme; Abnahmefiktion

Bei Werkverträgen hat CADCON Anspruch auf Abnahme sowie je nach Erreichen einer Projektstufe auch auf Teilabnahme ihrer erbrachten Engineering-Leistungen, soweit diese vertragsgemäß erbracht sind. Der Auftraggeber hat innerhalb von drei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft die Engineering-Leistungen oder auch -Teilleistungen abzunehmen, und ein jeweils zu erstellendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Nimmt der Auftraggeber nicht innerhalb der zuvor genannten Frist ab, obwohl er hierzu verpflichtet ist, bzw. kommt es aus Gründen, die dem Risikobereich des Auftraggebers zuzuordnen sind, nicht zur Abnahme, gilt das Werk bzw. Teilwerk spätestens drei Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft oder mit Ingebrauchnahme durch den Auftraggeber als abgenommen, wenn CADCON den Auftraggeber in der Anzeige seiner Abnahmebereitschaft auf die Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen hat.

7.2.4. Gefahrübergang

Bei der Lieferung des Leistungsgegenstandes geht die Gefahr mit Versendung oder Abholung bzw. mit Eintritt des Annahmeverzuges (Ziff. 3.4.) auf den Auftraggeber über. Bei Werkleistung gilt Entsprechendes mit dem Zeitpunkt der Abnahme oder des Eintretens der Abnahmefiktion (7.2.3.).

7.2.5. Mängelrüge

Der Auftraggeber hat bei der Lieferung des Leistungsgegenstandes erkennbare Mängel, die zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. der Abnahme bestehen, unverzüglich zu rügen bzw. im Falle der Abnahme diese im Protokoll zu vermerken. Erkennbare Mängel, die offensichtlich sind oder ohne weiteres durch einfache Prüfung zu erkennen sind, sind spätestens innerhalb von 10 Tagen gegenüber CADCON zu rügen.

Mängel, die sich erst später zeigen, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung CADCON anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen.

Weitergehende Obliegenheiten gem. § 377 HGB bleiben unberührt.

7.2.6. Annahmepflicht

Engineering-Leistungen sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber entgegenzunehmen.

7.2.7. Nacherfüllung

CADCON leistet im Falle von Mängeln am Leistungsgegenstand vorerst nach eigener Wahl Gewähr nur durch Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Kaufvertrag) bzw. Neuherstellung (Werkvertrag)). Der Auftraggeber hat CADCON mindestens zweimal die Gelegenheit zur Nacherfüllung in Bezug auf denselben Mangel einzuräumen. Schlägt auch der zweite Nacherfüllungsversuch innerhalb angemessener Frist fehl, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu. Im Zuge der Nacherfüllung ersetzte Teile werden Eigentum von CADCON. Zur Vornahme aller nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung hat der

Auftraggeber an seinem Geschäftssitz oder dem Produktionsort der CADCON innerhalb der üblichen Arbeitszeiten ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu gewähren.

7.2.8. Umfang der Nacherfüllung

Liegt ein Mangel vor, trägt CADCON von den Kosten der Nacherfüllung die Kosten des Ersatzstückes einschließlich Versand, angemessene Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der erforderlichen Gestaltung von Monteuren und Hilfskräften des Auftraggebers. Wurde der Leistungsgegenstand ins Ausland oder an einen anderen als den im Vertrag bestimmten Ort verbracht, steht CADCON die Einrede der unverhältnismäßigen Kosten gem. §§ 439 Abs. (3) bzw. 635 Abs. (3) BGB zu. Die Regelungen der Ziff. 7.2.9. zum Verbraucherregress bleiben unberührt.

7.2.9. Verbraucherregress

Rückgriffsansprüche gem. §§ 478 und 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher i. S. v. § 13 BGB berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Auftragnehmer abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

7.2.10. Kosten bei Nichtvorliegen eines Mangels

Führt die Überprüfung einer Mängelrüge zum Ergebnis, dass ein Mangel nicht vorliegt, ist CADCON berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen, soweit der Auftraggeber schuldhaft das Fehlen eines Mangels verkannt hat und es sich nicht nur um geringfügige Aufwendungen (bis € 500,00) handelt.

7.2.11. Verjährung

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten; dies gilt ebenfalls nicht in den §§ 438 Abs. (1) Nr. 2, 479, 634a Abs. (1) Nr. 2 BGB genannten Fällen. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt Ziffer 9.10. § 438 Abs. (3) Satz 1 BGB bleibt unberührt.

7.2.12. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss für unsachgemäßen Gebrauch etc.

Von der Gewährleistung sowie von der Haftung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Auftraggebers und der ihm zurechenbaren Personen, die daraus entstandenen Produkte, ferner Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, falsche oder fehlerhafte Programme, Software und/oder Verarbeitungsdaten sowie nicht ordnungsgemäße Verwendung oder fehlerhaftem Ersatz von Verbrauchsteilen; dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die v. g. Handlungen, Eigenschaften und Ereignisse nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner bei Eingriffen in die Engineering-Leistungen oder sonstigen Änderungen während der Gewährleistungszeit durch andere als der CADCON und von der CADCON hierzu autorisierter Dritter.

7.2.13. Kündigung bei Werkverträgen

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, ohne dass dies von CADCON zu vertreten ist, schuldet der Auftraggeber den Werklohn für die bis zur Kündigung erbrachten Engineering-Leistungen.

Darüber hinaus steht CADCON eine weitere Vergütung von 15 % des vereinbarten Werklohns für die aufgrund der Kündigung nicht mehr zu erbringenden Engineering-Leistungen

zu. CADCON steht es frei, eine gem. § 649 Satz 2 BGB zu berechnende darüber hinausgehende Vergütung geltend zu machen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass CADCON tatsächlich Leistungen nur in einem geringeren Umfang erbracht hat und nur geringere Aufwendungen hatte. Alle Zahlungen einschließlich der v. g. Vergütung dürfen die Vergütung im Falle eines ungekündigten Vertrages nicht übersteigen.

7.3. Dienstverträge

Für Dienstverträge gilt unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung, dass diese von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden können.

Der Auftraggeber trägt die bis zum Zeitpunkt der Kündigung bei CADCON angefallenen und nicht mehr abwendbaren, durch diesen Vertrag bedingten Kosten. Alle Zahlungen einschließlich dieser Restabgeltung dürfen die Vergütung im Falle eines ungekündigten Vertrages nicht übersteigen.

Einwendungen gegen die erbrachten Engineering-Leistungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt schriftlich geltend zu machen und detailliert zu beschreiben. Werden innerhalb von vier Wochen nach Erhalt vom Auftraggeber schriftlich keine Einwendungen erhoben, so gelten die Engineering-Leistungen als vertragsgemäß erbracht und bestätigt. Werden Einwendungen erhoben, so gewährt der Auftraggeber CADCON die zur Nacherfüllung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Auftraggeber diese, ist CADCON von der Nacherfüllung befreit.

8. Vertragsanpassung, Kündigung aus wichtigem Grund

8.1. Vertragsanpassung

Sofern unvorhersehbare Ereignisse und Hindernisse im Sinne von Ziff. 7.2.2. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Engineering-Leistungen erheblich verändern oder auf den Betrieb von CADCON erheblich einwirken, ist der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen anzupassen. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht CADCON das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will CADCON von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat CADCON dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn sich zunächst die Leistungs-/Lieferfrist gem. Ziff. 7.2.2. verlängert hat.

8.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Der Vertrag kann von den Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch CADCON ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird, über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät.

9. Haftung

CADCON leistet Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere unter Einschluss der Haftung infolge der Verletzung vorvertraglicher Pflichten oder aus Deliktsrecht – ausschließlich nach den nachfolgenden Grundsätzen:

9.1. CADCON haftet für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der CADCON, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, in unbeschränkter Höhe.

9.2. CADCON haftet auch für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der CADCON, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, unbeschränkt; entsprechendes gilt bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, für Haftungsansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

9.3. Weiterhin haftet CADCON für Schäden, die auf der Verletzung einer Pflicht infolge einfacher Fahrlässigkeit beruhen, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

9.4. In den Fällen der Ziff. 9.3. haftet CADCON in Höhe des vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Zudem ist die Haftung auf 5 Mio. EUR je Verstoß bei Sach- und Vermögensschäden begrenzt. In Fällen, in denen der fahrlässig verursachte Schaden auf gleichen Verstößen beruht, ist die Haftung auf insgesamt 5 Mio. EUR begrenzt, auch dann, wenn die Verstöße über mehrere Jahre begangen wurden. Die in Ziff. 9.1. und 9.2. benannte unbeschränkte Haftung bleibt unberührt.

9.5. Vorbehaltlich vorstehender Ziff. 9.1 bis 9.3. haftet CADCON im Verzugsfall für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1 % des Nettoauftragswertes, höchstens jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen, CADCON bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

9.6. Ist die Leistung für CADCON unmöglich, kann der Auftraggeber Schadensersatz verlangen, es sei denn, CADCON hat die Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Vorbehaltlich vorstehender Ziff. 9.1. und 9.2. ist der Schadensersatzanspruch jedoch auf 10 % des Wertes desjenigen Teils des Leistungsgegenstandes beschränkt, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

9.7. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet CADCON - vorbehaltlich vorstehender Ziff. 9.1. bis 9.3. - nur für die mit der Schadensregulierung beim Auftraggeber eintretenden Nachteile, wie höhere Versicherungsprämie oder Zinsnachteile.

9.8. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. CADCON haftet insbesondere nicht für nicht vorhersehbare mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.

9.9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die CADCON möglicherweise aufzukommen hat, unverzüglich anzuzeigen und auf ihr Verlangen durch CADCON selbst oder einen von ihr bestimmten Dritten aufnehmen zu lassen.

9.10. Unbeschadet der gesetzlichen Verjährungsfrist in den unter Ziff. 9.1. bis 9.3. genannten Fällen verjähren sowohl

Schadensersatzansprüche als auch Ansprüche im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr nach 12 Monaten; ausgenommen hiervon ist die Verjährung von Schadensersatzansprüchen in den Fällen der §§ 438 Abs. (1) Nr. 2 und 638a Abs. (1) Nr. 2 BGB. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

9.11. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Eigentums-, Schutz- und Nutzungsrechte

10.1. Ergebnisse der Engineering-Leistungen, Eigentums- und Urheberrechte

CADCON behält sich sämtliche Eigentums- und Urheber- und Miturheberrechte vor an Mustern, Verfahren, Prozessen, Dokumentationen, Programmen, Berechnungen, Plänen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Darstellungen, aber auch an Berechnungen, Kostenvoranschlägen, Produktbeschreibungen, Ausführungsanweisungen und allen sonstigen Unterlagen, die das technische und kommerzielle Wissen (nachfolgend: „Know-how“) von CADCON darstellen, ungeachtet, ob diese in verkörperter oder in nicht-verkörperter Form übermittelt werden (nachfolgend genannt: „Know-how-Informationen“). Know-how-Informationen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an CADCON zurückzugeben. Die Know-how-Informationen und andere von CADCON als vertraulich bezeichnete Informationen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch CADCON vervielfältigt werden.

10.2. Überlassung von Gegenständen zu Test- und Vorführzwecken

Überlässt CADCON Gegenstände, Datenträger, Prototypen, CAD-Modelle, Pläne und sonstige Gegenstände an den Auftraggeber zu Test- und Vorführzwecken, verbleiben diese im Eigentum bzw. unter Schutzrechtsvorbehalt der CADCON. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese ausschließlich zu den genannten Zwecken zu nutzen.

10.3. Geheimhaltungsverpflichtung

Gegenüber Dritten sind das Know-how und die Know-how-Informationen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das Know-how öffentlich bekannt geworden ist oder es dem Auftraggeber bereits bei Vertragsschluss bekannt war, ohne dass eine Vertragsverletzung hierfür ursächlich war.

10.4. Erfindungen

Sind an Erfindungen, die bei Erbringung der vereinbarten Leistung entstehen, Mitarbeiter des Auftraggebers und von CADCON beteiligt, werden die Vertragsparteien unverzüglich vereinbaren, wer die gemeinsame Patentanmeldung zweckmäßigerweise ausarbeitet. Die Anmeldung gemeinsamer Erfindungen erfolgt dann durch beide Vertragsparteien gemeinsam; die entstehenden Kosten tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte, es sei denn, einer der Vertragsparteien erhält ein ausschließliches Verwertungsrecht. Ist eine der Vertragsparteien an der Weiterverfolgung eines Schutzrechtes nicht mehr interessiert, wird sie der anderen Vertragspartei ihren Anteil zur Übernahme anbieten.

11. Software

11.1. Nutzungsrechte

An Software, sowie an deren Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen und zugehöriger Dokumentation, die zu den Engineering-Leistungen von CADCON gehört oder später geliefert wird, erhält der Auftraggeber ein nicht-ausschließliches und nicht-übertragbares, unbefristetes Nutzungsrecht ausschließlich zum internen Betrieb der Lieferung.

11.2. Urheberrechte

Weitere als die unter vorstehendem Punkt 11.1. genannten Rechte an Software und Dokumentationen stehen dem Auftraggeber nicht zu, insbesondere bleibt CADCON alleiniger Inhaber der Urheberrechte. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Software, Dokumentationen und ggf. nachträglich gelieferte Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CADCON Dritten zugänglich zu machen, zu ändern, zu kopieren oder anderweitig zu vervielfältigen, es sei denn, das Vervielfältigen geschieht zum Zwecke der Anfertigung einer Sicherungskopie, die als solche zu kennzeichnen ist.

11.3. Dekompilierung

Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) ist unter den Voraussetzungen des §69e UrhG zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität einer unabhängig geschaffenen Software mit der Vertragssoftware zulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines geringen Kostenbeitrages bei CADCON angefordert werden.

11.4. Speichern, Vorrätig halten und Benutzen der Software

Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen der Software auf mehr als nur einer Hardware-Einheit ist unzulässig. Möchte der Auftraggeber die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zugleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen erwerben.

11.5. Schutz gegen unbefugten Zugriff

Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch geeignete Vorkehrungen den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software, auf die Originaldatenträger sowie die Dokumentation zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopie sind an einem gegen den Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Der Auftraggeber stellt CADCON von dem Schaden frei, der durch die Verletzung dieser Pflicht entsteht. Die Mitarbeiter des Auftraggebers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

12. Datenschutz, Geheimhaltung

12.1. Einwilligung in Datenverarbeitung

CADCON ist berechtigt, die aus der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser stehenden Daten über den Auftraggeber, gleich ob diese vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gem. Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Auftraggeber mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

12.2. Geheimhaltung

Der Auftraggeber wird vertrauliche Informationen der CADCON weder benutzen, noch Dritten mitteilen oder auf sonstige Weise offenbaren. Für Zwecke dieser Regelung sind keine Dritten: Angestellte, Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers, Subunternehmer und Rechts- und Steuerberater, soweit diese die Informationen zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages benötigen, sowie Betriebsprüfer oder sonstige Personen oder Körperschaften, die mit einem gesetzlichen Recht oder einer solchen Pflicht ausgestattet sind, um solche vertrauliche Informationen zu erhalten.

Als vertrauliche Information in diesem Sinne gilt jegliche Information über die anderen Geschäftsbeziehungen oder Auftraggeber der CADCON, aber auch über deren Konten, Finanzen, Transaktionen oder über deren sonstigen geschäftlichen Angelegenheiten der CADCON, die der Auftraggeber bei Erfüllung des Vertrages erfährt. Weiterhin ist vertraulich jegliche Information, die die Vereinbarung oder den Gegenstand der Vereinbarung betreffen und als vertraulich bezeichnet oder die nach ihrem Wesen vernünftigerweise als vertraulich zu verstehen sind, Programme, Projektmaterialien und der Gegenstand sämtlicher Berichte, Empfehlungen, Ratschläge oder Tests, die dem Auftraggeber überlassen oder durch den Auftraggeber aufgrund seiner vertraglicher Pflichten durchgeführt wurden.

Der Auftraggeber wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um nicht-autorisierte Veröffentlichungen oder Offenbarungen vertraulicher Informationen oder Dokumente zu verhindern.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass seine Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Sub-Unternehmer vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung kennen und sich schriftlich persönlich dazu verpflichten, die Vertraulichkeits- und Nichtweitergabebestimmungen einzuhalten; der Auftraggeber wird CADCON auf Anforderung eine Kopie zur Verfügung stellen.

12.3. Abwerbeverbot

CADCON hat zeitlich und finanziell in die Einstellung, Aus- und Fortbildung seines qualifizierten Personals einen hohen Aufwand investiert, weil die Qualität des CADCON-Personals das größte Kapital von CADCON darstellt. Die Abwerbung oder versuchte Abwerbung der Arbeitskräfte der CADCON stellt damit eine schwere Verletzung der sich aus § 241 Abs. 2 BGB ergebenden vertraglichen Verpflichtung des Auftraggebers zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen von CADCON dar.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und für die Dauer von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages keine Angestellten oder freiberuflichen Mitarbeiter der CADCON selbst oder über Dritte abzuwerben und einzustellen, unabhängig davon, ob dies auf Veranlassung des Mitarbeiters oder des Auftraggeber geschieht. Für jeden Fall der Verletzung dieser Pflicht zahlt der Auftraggeber einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe des halben Jahres-Bruttogehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters. CADCON verpflichtet sich ihrerseits, keine Abwerbung von Mitarbeitern des Auftraggebers zu betreiben.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Weisungsrechte

Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb

des Auftraggebers durchgeführt wird, ausschließlich CADCON. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.

13.2. Unübertragbarkeit

Der Auftraggeber darf seine Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag ohne ausdrückliche Zustimmung von CADCON nicht auf Dritte übertragen.

13.3. Erfüllungsort

Der Geschäftssitz von CADCON, Gersthofen, ist für alle Engineering-Leistungen, sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen der Geschäftsbeziehung Erfüllungsort, sofern nichts anderes vereinbart ist.

13.4. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Gersthofen. CADCON ist berechtigt, auch an jedem für den Auftraggeber begründeten Gerichtsstand zu klagen. Soweit der Auftraggeber nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union seinen Sitz hat, gilt anstelle der vorstehenden Gerichtsstandsabrede folgende Schiedsgerichtsvereinbarung:

Alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer von drei gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Das Schiedsverfahren wird in Augsburg in deutscher Sprache durchgeführt.

13.5. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen CADCON und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

13.6. Schriftform (erweitert)

Änderungen und Ergänzungen zum Vertragsgegenstand und diesen Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Wirksamkeit der Abbedingung der Schriftformklausel bzw. der Schriftformerfordernisses im Einzelfall selbst.

13.7. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

13.8. Anschrift / Stand

CADCON Holding GmbH
Senefelderstraße 23
86368 Gersthofen
Deutschland
Telefon: +49 821 29990-0
Telefax: +49 821 29990-99
E-Mail: info@cadcon.de
Internet: www.cadcon.de

Stand: Juli 2016